

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans „**Rinelen-Mitte**“ im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 28.10.1981 die Änderung des Bebauungsplans „Rinelen-Mitte“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung vom 24.06.1981 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt Nr. 2 der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28.Okt.1981

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Dienstsiegel der Stadt
Villingen-Schwenningen

Kühn
Bürgermeister

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
Siehe Erlaß Nr. 13/24/0225/147 vom 04.02.82

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 04.02.82

Diensiegel
Regierungspräsidium Freiburg